

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), mache ich zwecks **Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2025** folgendes bekannt:

Aufforderung

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer sowie ihre Stellvertreter für den Gemeindevwahlausschuss der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 KWG LSA wird für die **Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2025 sowie für die evtl. notwendige Stichwahl am 15. Juni 2025** ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzendem und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Gemeindevwahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Der Gemeindevwahlleiter hat entschieden, dass der Gemeindevwahlausschuss für die Bürgermeisterwahl der Hansestadt Osterburg (Altmark) aus **drei** Beisitzern sowie deren Stellvertretern bestehen wird.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen im Wahlgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) wahlberechtigt sein. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA auch dann zu einem Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Darüber hinaus können zu Beisitzern des Gemeindevwahlausschusses auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen, § 10 Abs. 1a S. 1 KWG LSA. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können hingegen nicht in den Gemeindevwahlausschuss berufen werden.

Die Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses sind ehrenamtlich tätig, sodass die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend gelten. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis

Donnerstag, den 20. März 2025

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Gemeindevwahlausschuss unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Gemeindevwahlleiter
Kleiner Markt 7
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bei der Berufung der Beisitzer sollen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 KWG LSA Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Sofern bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09. Januar 2025



Chris Herzog
Gemeindewahlleiter